VERORDNUNG (EG) Nr. 2308/98 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/98 [2], insbesondere auf die Artikel 10 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedingungen, unter denen die zusätzliche Ausgleichszahlung und die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt werden, sind, zur Anwendung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/98 [4].

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 setzt die Gewährung der zusätzlichen Ausgleichsbeihilfe und der Sonderbeihilfe voraus, daß zertifiziertes Saatgut verwendet wird. Es ist nicht mehr erforderlich, in der Verordnung (EG) Nr. 658/96 auf die Sorten Bezug zu nehmen, die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ausgeschlossen worden sind.

Die in Frage kommenden Gebiete sind in der Verordnung (EG) Nr. 658/96 aufgelistet. Der von mehreren Mitgliedstaaten beantragten Änderung des betreffenden Verzeichnisses sollte stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fett und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 658/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 5 entfällt der letzte Unterabsatz.
2. In Anhang VI wird in dem
   a) „DEUTSCHLAND“ betreffenden Teil das Wort „Kreise“ durch die Worte „Kreise und kreisfreie Städte“ ersetzt;
   b) „DEUTSCHLAND/Bayern“ betreffenden Teil:
      — der Kreis „Ansbach“ eingetragen,
      — die Bezeichnung „Neustadt-Bad Winsheim“ durch die Bezeichnung „Neustadt-Bad Windsheim“ ersetzt;
   c) „ITALIEN“ betreffenden Teil die Provinz „Lodi“ eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 3.
[3] ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.
[4] ABl. L 208 vom 24. 7. 1998, S. 9.